

# Verbundtarif Vogtland (VTV)

Auszug der Tarif- und Beförderungsbestimmungen zum Bildungsticket gültig ab 01.08.2021

## **(5.5) Bildungsticket (BT)**

für

Schülerinnen und Schüler an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe vom 25. August 2020 (BAnz AT 07.09.2020 B4), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch eine Bescheinigung der jeweiligen Bildungseinrichtung nachweispflichtig. Die Bescheinigung ist längstens für ein Jahr gültig.

Das Bildungsticket wird ab 01.08.2021 angeboten und gilt ganztägig jeweils vom 1. Tag des ersten Vertragsmonats bis zum letzten Tag des 12. Vertragsmonats, soweit die o.g. Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Das Bildungsticket wird ausschließlich im Jahresabonnement angeboten s. (9.14) Bildungsticket.

Das Bildungsticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

Das Bildungsticket ist grundsätzlich im Verbundraum am Schulort des Berechtigten gültig. Liegen Schul- und Wohnort des Berechtigten in unterschiedlichen Verbundräumen, kann der Berechtigte als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen.

Das Bildungsticket gilt auf allen Strecken (Teil D, Anlage 6 ÖPNV-Linien) und in allen Linienverkehrsmitteln im gesamten Verbundraum Vogtland.

Das Bildungsticket ist ein eFAW, der mittels Chipkarte kontrolliert wird. Dieser eFAW ist CheckIn CheckOut (CICO) pflichtig (siehe Teil D, Anlage 5). Bei Verlust der Chipkarte mit eFAW kann ein Ersatz ausgefertigt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr lt. Teil D, Anlage 3 erhoben.

Das Bildungsticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

---

## **Abo-Bestimmungen**

### **(9.14) Bildungsticket**

Abweichend zu vorgenannten Abo-Regelungen gilt für das Bildungsticket

(9.14.1) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen (VU) zustande, dessen Verkehrsleistung der Fahrgast nutzt.

(9.14.2) Der Verkauf des Bildungsticket's erfolgt im Namen und auf Rechnung des befördernden VU.

(9.14.3) Das Angebot gilt ab 1. August 2021 unbefristet.

- (9.14.4) Ein Bildungsticket kann nur im Jahresabonnement und nur jeweils zum 1. des Monats bezogen werden. Die Bestellung muss spätestens bis zum 10. des Vormonats (Posteingang) vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Bildungsticket's beim Kunden- bzw. Abo-Center eines VU unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformulars eingegangen sein.

Nach Eingang des Abo-Antrages und des Zahlungseingangs beim VU wird das Bildungsticket vom dann vertragsführenden VU ausgestellt.

Der Kunde verpflichtet sich, den Jahresbetrag für das Bildungsticket bis zum 10. des Vormonats vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn des Bildungsticket's auf das vorgesehene Konto zu überweisen oder bar zu begleichen. Erfolgt dies nicht, kann das Unternehmen das Bildungsticket nicht ausstellen bzw. von der fristlosen Kündigung Gebrauch machen, wenn der Kunde nach einer Mahnung innerhalb von 14 Tagen den zur Zahlung offenen Betrag nicht beglichen hat. Durch die Kündigung wird die Abonnement ungültig.

Die Auslieferung der Fahrberechtigungen für die Bildungsticket's, die über den Schulwegkostenträger ZVV beantragt und ausgegeben werden, erfolgt im Zyklus des Schuljahreswechsels in elektronischer Form.

Die Chipkarte mit eFAW bleibt Eigentum des vertragsführenden VU.

- (9.14.5) Die Berechtigung zum Erwerb ist für die gesamte Vertragsdauer durch Bestätigung der allgemein- oder berufsbildenden Schule auf dem Antragsformular des Bildungsticket's oder durch Vorlage des Aufnahmebescheides berufsbildender Schulen nachzuweisen. Die Bescheinigung ist längstens für ein Jahr gültig.

- (9.14.6) Die Mindestvertragslaufzeit des Abo-Vertrages beträgt 12 Monate ab Vertragsbeginn. Das Abo gilt maximal jedoch bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ermäßigungsberechtigung abläuft. Liegt eine gültige Ermäßigungsberechtigung beim vertragsführenden VU nicht rechtzeitig vor, endet das Abo.

- (9.14.7) Eine Kündigung vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit ist nur bei nachgewiesener Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder nachgewiesenem Wohn- bzw. Schulortwechsel möglich.

Das Bildungsticket kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das Bildungsticket zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende das BILDUNGSTICKET gekündigt wird, dem VU in Textform zugehen.

- (9.14.8) Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung des Bildungsticket's ausgeschlossen.